OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653452/21/MS

Datum:
Linz, 5. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Februar 2025, GZ: BHFRVerk-2024-350014/22-GMS, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung und Vorschreibung begleitender Maßnahmen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Februar 2025, GZ: BHFRVerk-2024-350014/22-GMS, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für einen Zeitraum von elf Monaten, gerechnet ab 14. Dezember 2024 bis einschließlich 14. November 2025 und darüber hinaus bis zur Absolvierung der im Bescheid vom 30. August 2024, GZ: BHFRVerk-2024-284170/2-HAS, angeordneten Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrzeug-lenker entzogen und das Recht aberkannt, von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung auf die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.
Mit gleichem Bescheid wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, einen allfällig vorhandenen ausländischen Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern und die Absolvierung der begleitenden Maßnahmen (Nachschulung bei sonstiger Problematik innerhalb der Entzugsdauer), die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens innerhalb der Entzugsdauer, die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme innerhalb der Entzugsdauer und die Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme innerhalb der Entzugsdauer angeordnet. Ebenso wurde einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 3. März 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 28. März 2025 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verwaltungsverfahren einstellen; in eventu die verhängte Entzugsdauer herabsetzen sowie von der Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme absehen sowie eine mündliche Verhandlung durchführen und zu dieser den beantragten Zeugen laden.

Mit Schreiben vom 2. April 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen

Verhandlung am 12. Juni 2025, an der der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilnahm. Der Beschwerdeführer selbst war aus gesundheitlichen Gründen verhindert. Als Zeugen wurden GI C__, Dr. D__ und E__ einvernommen. Die Verhandlung wurde am 26. November 2025 fortgesetzt und der Zeuge GI F__ einvernommen. Der Beschwerdeführer war wiederum (nun aus familiären Gründen) nicht anwesend, wurde aber durch seinen Rechtsvertreter vertreten. Die letzte Fortsetzung erfolgte sodann am 21. Jänner 2026, bei dieser Verhandlungsfortsetzung waren der Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter anwesend.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 27. September 2024 und etwa 9.33 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa auf der A7 bei Strkm. 19.000 in Fahrtrichtung Süd, obwohl ihm die Lenkberechtigung entzogen worden war.
Bei dieser Fahrt kam es zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, da der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug auf einen Lkw auffuhr.

Der Beschwerdeführer wurde nach Erstversorgung am Unfallort durch die Rettung ins Unfallkrankenhaus verbracht. Auf der Fahrt dorthin übergab er der Rettungssanitäterin ein Säckchen, in dem sich Kokain befand. Dieses Säckchen wurde später dem Zeugen GI F__ ausgehändigt.

Der Beschwerdeführer konsumierte vor dem Lenken Alkohol (Whisky) und Suchtmittel (Kokain und Crystal Meth) entweder am Morgen des Unfalltages oder am Tag bzw. Abend zuvor.

Am Unfallort gab der Beschwerdeführer gegenüber dem Zeugen GI F__ an, er habe am Morgen noch Kokain und ein Glas Whisky konsumiert. Mit dem Beschwerdeführer wurde noch am Unfallort ein Alkovortest (0,17 mg/l) und ein Alkotest (0,13 mg/l) durchgeführt.

Der Beschwerdeführer wurde im Unfallkrankenhaus vom Zeugen GI F__ zur klinischen Untersuchung aufgefordert, was dieser jedoch ablehnte.
Der Zeuge GI F__ forderte den Beschwerdeführer im Beisein dessen Bruders und der Zeugin GI C__ sowie der Zeugin Dr. D__ zur klinischen Untersuchung auf, indem er diesen direkt ansah und auch direkt ansprach. Dabei wurde er vom Zeugen E__ unterbrochen und erklärte er diesem, dass der Beschwerdeführer die klinische Untersuchung nicht machen müsse, dies dann aber eine Verweigerung darstellen würde, bzw. würde angenommen, der Beschwerdeführer habe ein Kfz in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Danach hat er den Beschwerdeführer nochmals zur klinischen Untersuchung aufgefordert, was dieser ablehnte.

Der Beschwerdeführer konsumierte seit ca. Mai 2024 bis zumindest Ende September 2024 alle zwei Tage Suchtmittel, hauptsächlich Kokain. Der Beschwerdeführer war von Suchtmitteln abhängig und unterzog sich einer Entzugstherapie in der Türkei.

Dem Beschwerdeführer war die Lenkberechtigung wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (ab inkl. 0,6 mg/l bis exkl. 0,8 mg/l) vom 13. August 2024 bis einschließlich 13. Dezember 2024 entzogen worden.

Dass der Beschwerdeführer am fraglichen Tag zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort ein Kfz gelenkt hat und es dabei zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden kam, steht unbestritten fest.

Dass der Beschwerdeführer vor dem Lenken des Kfz am fraglichen Tag Alkohol, nämlich Whisky konsumiert hatte, ergibt sich aus dessen eigenen Angaben, wobei er gegenüber der Notfallsanitäterin angab, diesen am Abend zuvor getrunken zu haben und dem Zeugen GI F__ gegenüber sprach er vom Morgen des Unfalltages. Da weder der Alkovortest noch der Alkotest ein relevantes Ergebnis ergab, kann dahingestellt bleiben, wann nun tatsächlich der Whisky getrunken wurde. Bei der angegebenen Trinkmenge von einem Glas erscheint bei den mittels Alkovortest und Alkomat festgestellten Werten jedoch ein Trinken am Morgen des Unfalltages wahrscheinlicher.

Dass der Beschwerdeführer vor dem Lenken des Kfz am fraglichen Tag Suchtmittel konsumiert hatte, ergibt sich aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers gegenüber der Notfallsanitäterin und in seiner Beschuldigteneinvernahme, wobei auch hier differente Angaben zum Konsumzeitpunkt und der Art des konsumierten Suchtmittels vorliegen.
Der Notfallsanitäterin gegenüber gab der Beschwerdeführer an, er habe am Tag zuvor Crystal Meth und am Abend vor dem Unfall habe er Alkohol und Kokain konsumiert. Gegenüber dem Zeugen GI F__ gab er an am Morgen des Unfalltages Kokain konsumiert zu haben, woran sich der Beschwerdeführer in seiner Beschuldigteneinvernahme nach eigenen Angaben nicht mehr erinnern kann.

Dass der Beschwerdeführer durch den Zeugen GI F__ zur klinischen Untersuchung aufgefordert wurde, ergibt sich aus der Zeugeneinvernahme des GI F__, der GI C__ und der Dr. D__.
Die Zeugen GI F__ und GI C__ gaben übereinstimmend an, GI F__ habe den Beschwerdeführer zur klinischen Untersuchung aufgefordert, in dieses Gespräch habe sich auch der im Krankenhaus anwesende Bruder eingemischt, der gefragt habe, ob der Beschwerdeführer die Untersuchung denn machen müsse, es wurde erklärt, dass der Beschwerdeführer die Untersuchung nicht machen müsse, dass jedoch eine Ablehnung eine Verweigerung darstellen würde. Nach dieser

Erläuterung habe der Zeuge GI F__ den Beschwerdeführer noch einmal zur klinischen Untersuchung aufgefordert und habe er diese abgelehnt.
Auch die Zeugin Dr. D__ gab an, der Beschwerdeführer selbst sei durch den Polizisten aufgefordert worden. Sie habe mit dem Beschwerdeführer adäquat ein Gespräch führen können, genauso wie mit dessen anwesenden Bruder auch.
Der Beschwerdeführer dagegen gab an, mit ihm habe im Krankenhaus niemand gesprochen und habe er von den Gesprächen der anderen anwesenden Personen nichts mitbekommen. Mit den Angaben in der polizeilichen Einvernahme im November 2024 konfrontiert, in denen er die Verweigerung zugestanden hatte, gab der Beschwerdeführer an, das könne er sich nicht erklären, er könne sich nicht erinnern. Damit konnte der Beschwerdeführer die Diskrepanz zu seinen damaligen Angaben kurze Zeit nach dem verfahrensauslösenden Ereignis nicht glaubwürdig erklären. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass Angaben, die zeitnäher zum auslösenden Ereignis liegen, eher der Wahrheit entsprechen als jene, die später in Kenntnis der Folgen des eigenen Handelns gemacht werden, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Angaben des Beschwerdeführers im Verlauf der polizeilichen Einvernahme der Wahrheit entsprechen und die späteren Angaben als Schutzbehauptung zu werten sind. Es ist völlig realitätsfremd, dass Polizeibeamte, denen gegenüber ein Konsum von Alkohol und Suchtmittel vor dem Lenken eines Kraftfahrzeuges eingestanden wird, dem Beschwerdeführer ins Krankenhaus folgen und dann mit anderen Personen reden und nicht mit dem Beschwerdeführer und nicht diesen auffordern, sich klinisch untersuchen zu lassen, sondern dessen anwesenden Bruder, wie dies der Zeuge E__ in seiner Zeugeneinvernahme angegeben hatte.

Dass der Beschwerdeführer Suchtmittel, zumeist Kokain, im oben beschriebenen Ausmaß und im oben dargestellten Zeitraum konsumiert hatte und eine Abhängigkeit bestand, ergibt sich aus dessen Angaben in der Beschuldigteneinvernahme.

Der Vorentzug des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 5 StVO sind die Organe der Straßenaufsicht weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 99 Abs. 1a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z. 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 5 FSG ist die Lenkberechtigung auf mindestens zehn Monate zu entziehen, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen wird.

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich
1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z. 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z. 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z. 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Aus den oben getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Zeuge GI F__ aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers davon ausgehen durfte, dass er sich in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand befunden hat. Daher war er auch berechtigt, diesen zur klinischen Untersuchung aufzufordern, was vom Beschwerdeführer jedoch abgelehnt wurde.

Indem der Beschwerdeführer die Aufforderung zur klinischen Untersuchung abgelehnt hat, hat er den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. b StVO zu verantworten. Entschuldigungsgründe liegen nicht vor, der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft machen, dass ihn an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Dem diesbezüglichen Vorbringen, er habe die Aufforderung aufgrund des Unfallschocks und der Situation nicht erfassen können, ist entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Lage war, der Notfallsanitäterin das Kokain zu geben, ihr zu sagen, um welches Suchtgift es sich handelt, Angaben zu machen, wann sein letzter Suchtmittelkonsum stattgefunden hat und dass er Alkohol konsumiert hat, ebenso war er in der Lage an der Unfallaufnahme am Unfallort mitzuwirken.
Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO verwirklicht hat.

Nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG ist die Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate zu entziehen, wenn eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO begangen wurde.
Sofern innerhalb von fünf Jahren eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO nach einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO begangen wurde, beträgt die Mindestentzugsdauer zehn Monate.
Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer auch an einem Unfall mit Sachschaden beteiligt war, ist die von der belangten Behörde verhängte Entzugsdauer von elf Monaten nicht als unverhältnismäßig zu betrachten.

Die vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen (Nachschulung, verkehrs-psychologische Untersuchung, fachärztliche Stellungnahme und amtsärztliches Gutachten) ergeben sich zwingend aus § 24 Abs. 3 FSG.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß